

Gesangsunterricht

- a. Den **Gesangsunterricht** sehen wir wie folgt:

Das DHK anerkennt die höheren Risiken bei Gesang im Vergleich zum Unterricht an anderen Instrumenten. Das DHK beachtet in seinen Regularien die einschlägigen Empfehlungen zum Mindestabstand und fordert ausreichende Raumlüftung nach dem Unterricht. Das DHK fordert alle Beteiligten auf, diese Anforderungen einzuhalten.

Das DHK hatte sich aufgrund der dezidierten Forderungen Studierender, Schüler*innen und Lehrender für Präsenzunterricht bei Gesang ausgesprochen und war von einer optionalen Regelung abgerückt, wie sie bei Bläsern besteht.

Wir verstehen aber, wenn Studierende / Schüler*innen einen gleichwertigen, digitalen Unterricht präferieren würden. Sie – die Studierenden / Schüler*innen - müssten diese Form bei der Verwaltung (Studien- bzw. ANE-Sekretariat) beantragen und ihren Antrag begründen. Dem Antrag ist die Zustimmung des Lehrenden beizufügen, dass er den Unterricht dem Antragsteller digital erteilen wird. Die Verwaltung entscheidet über den Antrag.

- b. Das **Einsingen** in den Räumen des DHK vor einer Unterrichts-/ Korrepetitionsstunde von BA-Studierenden mit Hauptfach Gesang und von PCF-Studierenden ist unter folgenden Einschränkungen gestattet. Räume können zu diesem Zweck 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn auf Anfrage beim Empfang zugewiesen werden, soweit Raumkapazitäten verfügbar sind.

Die in der Mail der Studiendirektion erteilte Erlaubnis vom 17.6.2020 steht also unter dem Vorbehalt, dass geeignete Räume spontan zugeteilt werden können. Weitere Details entnehmen Sie bitte der zitierten Mail.